

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wittmar für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Bürgerschänke am Rothebach"

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Bürgerschänke werden folgende Gebühren erhoben:

| | Ortsansässige | Ortsfremde |
|--|---------------|------------|
| a) Saal, Gastraum, Veranda, Theke, Küche | | |
| 1. Für Familienfeier | 110 € | 160 € |
| 2. Für gewerbliche Nutzung | 250 € | 250 € |
| 3. Für stundenweise Nutzung bis 3 Stunden | 50 € | 50 € |
| b) Gastraum, Veranda, Theke, Küche | | |
| 1. Für Familienfeier | 60 € | 80 € |
| 2. Für gewerbliche Nutzung | 125 € | 125 € |
| 3. Für stundenweise Nutzung bis 3 Stunden | 30 € | 30 € |
| c) Kegelbahn | | |
| 1. Nutzung 2 Stunden | 30 € | 30 € |
| 2. jede weitere Stunde | 10 € | 10 € |
| d) Reinigungsgebühr | | |
| für die Endreinigung der Räume | 40 € | 40 € |
| e) Kautio | | |
| für evtl. Beschädigungen wird eine Kautio in Höhe von mit Zahlung der Nutzungsgebühr fällig. Diese wird erstattet, sofern keine Beschädigungen entstehen. Bei Buchung durch Ortsansässige kann von der Erhebung einer Kautio abgesehen oder diese reduziert werden. | (200 €) | 200 € |
| f) Gebühr für verlängerte Nutzung | | |
| Für die Nutzung der Räume am Vortag der Veranstaltung ab 17.00 Uhr oder dem auf die Veranstaltung folgenden Tages bis 15.00 Uhr | 50 € | 50 € |

g) Befreiung von der Benutzungsgebühr

Von den Parteien, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Personenkreisen **der Gemeinde Wittmar** wird für Versammlungen sowie eine, nicht kommerzielle, Veranstaltung im Jahr eine Benutzungsgebühr gem. a) und b) **nicht erhoben**.

Sie haben hierfür lediglich eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten.

h) Die Gebühr für mehrtägige oder ständig wiederkehrende Veranstaltungen ist von Fall zu Fall vom Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

i) Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % erhoben, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Wittmar, 20.12.2022

Der Bürgermeister



(Pielok)

